

# RS Vfgh 2008/9/23 B1366/08 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2008

## Index

60 Arbeitsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

ASVG §412, §354

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen Bescheide der Pensionsversicherungsanstalt betreffend Versagung einer Alterspension mangels Vorliegens der Wartezeit als aussichtslos; Zurückweisung der Beschwerden mangels Legitimation infolge Möglichkeit einer Klagshebung beim Arbeits- und Sozialgericht zugewärtigen

## Rechtssatz

Die anzufechtenden Bescheide sind nicht in einer Verwaltungssache iSd §412 ASVG, sondern in einer Leistungssache iSd §354 ASVG ergangen. Sie treten daher aufgrund einer Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht ex lege außer Kraft, können aber nicht vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

## Entscheidungstexte

- B 1366/08 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.09.2008 B 1366/08 ua

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Sozialversicherung, Pensionsversicherung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1366.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)